

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Häfelfingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häfelfingen gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.

§2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

²Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen)

§3 Jahresnettomiete

¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§4 Höchstmieten

¹Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	14'910.--	pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	16'040.--	pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	17'170.--	pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	18'300.--	pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr.	1'130.--	pro Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf für alleinstehende Personen Fr. 32'000.--, für Ehepaare Fr. 40'000.-- nicht übersteigen. Dazu kommt ein Kinderbetrag von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG.

§6 Vermögenshöchstgrenze

Für einen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag beträgt die Vermögenshöchstgrenze

für eine alleinstehende Person	Fr. 6'000.--
für Familien	Fr. 10'000.--
sowie ein Zuschlag pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 MBG	
von	Fr. 2'000.--

§7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf nach den aktuell gültigen SKOS-Richtlinien sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

§9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§10 Verfahren

¹Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

²Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Anpassung der Beiträge an die Teuerung.

§11 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§12 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt rückwirkend quartalsweise.

§13 Strafbestimmungen

¹Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Beiträgen erwirkt, hat die zu unrecht bezogenen Beiträge zurückerstatten.

²Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement und darauf sich stützende Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu Fr. 1'000.-- ausgesprochen werden.

§14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Häfelfingen, den 19. März 2001

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



E. Strub

Die Schreiberin:




Ch. Gerhard

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Mai 2001

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am

Mit Verfügung Nr. 144
vom 27.01 genehmigt
Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion.